

**Regelungen gemäß
Coronaschutzverordnung
gültig ab 07. bis 10.05.2020**

Betriebsart	Erlaubt	Nicht Erlaubt	Bemerkung
Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos und ähnliche Einrichtungen		X	
Messen, Ausstellungen, Freizeitparks, Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen		X	
Sonnenstudios, Schwimmbäder, "Spaßbäder", Saunen und ähnliche Einrichtungen		X	
Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen		X	
Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen		X	
Museen, Kunstaussstellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten, und ähnliche Einrichtungen	✓		
Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks	✓		
Autokinos, Autotheater usw.	✓		Verdeck geschlossen, Besucher verbleiben im PKW, Abstand zwischen PKW 1,5m, Tecketerwerb und Nutzung von Sanitäreinrichtungen entspricht den Hygienemaßgaben
Spielplätze (ab dem 07.05.2020)	✓		Begleitperson muss für Abstand von 1,5m sorgen
Sportbetrieb auf und in allen öff. und priv. Sportanlagen, Fitnessstudios, Tanzschulen		X	ausgenommen Schulsport zur Vorbereitung von Prüfungen, Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf öff. oder priv. Freiluftsportanlagen sowie im öff. Raum, wenn kontaktfrei und Abstand von 1,5m sowie hygienevorkehrungen eingehalten. Nutzung von Dusch-, Wasch-, Umkleide-, Gesellschafts-, sonst. Gemeinschaftsräume und das Betreten der Sportanlagen durch Zuschauer (außer bei Kindern unter 12 Jahren) ist untersagt, Abs.4.
Reitsport, Reitunterricht, Voltigieren, Kutschfahrten auch in Reitschulen, Reithallen und sonstigen nicht unter freiem Himmel befindlichen Reitsportanlagen	✓		Nutzung von Dusch-, Wasch-,Umkleide-,Gesellschafts-, sonst. Gemeinschaftsräume und das Betreten der Sportanlagen durch Zuschauer (außer bei Kindern unter 12 Jahren) ist untersagt.
VHS, Musikschulen; sonstige öffentliche, behördliche und private Bildungseinrichtungen; Berufsaus-, fort- und weiterbildungen; Fahrschulen; das Prüfungswesen sowie sonstige staatliche Prüfungen; für Sportangebote gilt § 4	✓		Wenn Hygienevorschriften eingehalten werden; in Musikschulen nur Einzelunterricht
Bibliotheken, Archive	✓		nur unter Zugangsbeschränkungen und strengen Schutzauflagen (insb. Besucherregistrierung mit Kontaktdaten)
Einzelhandel für Lebensmittel, Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Betrieben, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte	✓		Kontaktlose Abholung (§ 6 Abs. 3)
Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien	✓		
Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen	✓		
Reinigungen und Waschsalons	✓		

Betriebsart	Erlaubt	Nicht Erlaubt	Bemerkung
Kioske und Zeitungsverkaufsstellen	✓		
Buchhandlungen, Tierbedarfsmärkte, Bau- und Gartenbaumärkte und vergleichbare Fachmärkte (Floristen, Sanitär- Eisenwaren- Malereibedars-, Bodenbelags- und Baustoffgeschäfte) Einrichtungshäuser, Babyfachmärkte, Kfz- und Fahrradhandel	✓		
Wochenmärkte	✓		
Einrichtungen des Großhandels	✓		
Handelseinrichtungen mit max 800m ² geöffneter Verkaufsfläche	✓		Handelseinrichtungen auch über 800m ² dürfen öffnen, wenn auf der gesamten geöffneten Verkaufsfläche nur Waren angeboten werden, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-8 CoronaSchVO genannten Verkaufsstelle entsprechen (Karstadt und Co.)
Handwerker und Dienstleister	✓		
Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann (insbesondere Maniküre, Gesichtsbearbeitungen, Kosmetik, Tattoo- und Piercingstudios, Massage) Ausnahme: medizinisch notwendige Dienst- und Handwerksleistungen		X	Ausgenommen medizinisch erforderliche Dienst- und Werkleistungen
Handwerker und Dienstleister im Gesundheitswesen (einschließlich Physio- und Ergotherapeuten usw. Hörgerätekustiker, Optiker orthopädische Schumacher usw.)	✓		
gewerbsmäßige Personenbeförderung in PKW	✓		
Friseure, Fußpflege	✓		Unter Einhaltung strenger Hygienemaßgaben
Campingplätze, Ferienwohnungen, etc. zur eigenen Nutzung durch den Nutzungsberechtigten	✓		Nutzung nur von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen usw. ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten. Hotels für Geschäftsreisende/aus beruflicher Veranlassung. Gemeinschaftseinrichtungen nur bei geeigneter Vorkehrung zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, unter Vermeidung von Warteschlangen und Einhaltung des Abstands von 1,5m.
Reisebusreisen		X	
Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Mensen, Kantinen, Kneipen, (Eis-)Cafés und andere gastronomische Einrichtungen; Ausgenommen Außer-Haus-Verkauf (Verzehr nur außerhalb eines 50m Radius) und Belieferung		X	Nur Belieferung und Außer-Haus-Verkauf, sofern die zum Schutz vor Infektionen erforderlichen Abstände eingehalten werden. Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt. Vgl. auch unten "Generell"; Betriebe dürfen Räumlichkeiten ohne gastronomisches Angebot für Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür und -vorsorge dienen (Aufstellungsversammlungen zur Kommunalwahl und Vorbereitungsversammlungen, Blutspendetermine) zur Verfügung stellen.

Betriebsart	Erlaubt	Nicht Erlaubt	Bemerkung
Einkaufszentren, "Shopping Malls", Factory Outlets	✓		Nur ausdrücklich erlaubte Ladenlokale (§ 6 Handel; § 7 Handwerk und Dienstleistungen, Heilberufe; § 9 Gastro - Verzehr in dem Einkaufszentrum ist untersagt), Allgemeinflächen und Sanitärbereiche nur unter Einhaltung der Hygienevorgaben
Großveranstaltungen bis 31.08.		X	Volksfeste, Jahrmärkte und Kirmesveranstaltungen, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Sportfeste, Schützenfeste, Weinfeste, Musikfeste, Festivals und ähnliche Veranstaltungen; Ausgenommen Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür und -vorsorge dienen (Aufstellungsversammlungen zur Kommunalwahl und Vorbereitungsversammlungen, Blutspendeterminale) sowie Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öff.-rechtl. und privrechtl. Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften , Parteien, Vereine
Veranstaltungen und Versammlungen		X	Soweit nicht ausdrücklich erlaubt
Versammlungen zur Religionsausübung, Beerdigungen	✓		
Zusammenkünfte / Ansammlungen / in Vereinen, Sportvereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen		X	
Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum		X	von mehr als 2 Personen nur, wenn Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartner*innen (unabhängig davon, ob in häuslicher Gemeinschaft lebend, Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten), in häuslicher gemeinschaft Lebende, zur Begleitung von Minderjährigen oder unterstützungsbedürftigen Personen, zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten, bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen z.B. im ÖPNV
Grillen / Picknicken auf öff. Plätzen oder Anlagen		X	
Abstandsgebot (1,5m) ist einzuhalten	✓		einsichtsfähige Personen sind verpflichtet sich im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5m einzuhalten (Ausnahmen wie § 12 Abs. 2); Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird empfohlen, wenn Abstand nicht eingehalten werden kann
Mund-Nase-Bedeckung	✓		Pflicht, in den vorangenannten geschlossenen Räumen und Fahrschulautos, auf Wochenmärkten, bei der Abholung von Speisen und Getränken innerhalb von gastronomischen Einrichtungen sowie in Warteschlangen vor diesen Einrichtungen ; bei der Inanspruchnahme von Dienst- und Handwerkerleistungen die das Einhalten des Abstandes von 1,5m nicht erlauben, im ÖPNV; gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt, aus medizinischen Gründen, bei Beschäftigten wenn andere Schutzmaßnahmen ergriffen werden (Plexiglaswand etc.); Pflicht besteht vorübergehend nicht, wenn zur Ermöglichung einer Dienstleistung, ärztl. Behandlung oder aus anderen Gründen zwingend erforderlich ist abzulegen.
Berufliche und gewerbliche Tätigkeit von Selbständigen, Betrieben und Unternehmen, Dienstbetrieb von Behörden und anderen Einrichtungen; Ausnahme: Tätigkeit ist ausdrücklich verboten	✓		es sei denn, dass ausdrücklich verboten
Versammlungen, Zusammenkünfte, interne Veranstaltungen aus beruflichen, gewerblichen, dienstlichen Gründen	✓		Ausnahme: aus geselligen Anlässen (z.B. Betriebsfeiern)



Betriebsart	Erlaubt	Nicht Erlaubt	Bemerkung
<p><u>Generell:</u> Der Zutritt darf nur gestattet werden, wenn zum Schutz vor Infektionen geeignete Vorkehrungen getroffen sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. Spuckschutz an allen Theken-/Kassenbereichen (Plexiglaswand); soweit dies nicht möglich ist, sind alternative Schutzmaßnahmen zu treffen;2. Aushängen von Hinweisen zur Einhaltung der Hygienestandards und Abstandsregelungen (RKI) in Plakatform an den Eingängen;3. Bodenmarkierungen im Theken-/Kassenbereich mit Abständen von min. 1,5m;4. Warteschlangen sind zu verhindern, wenn dies nicht gänzlich möglich ist, ist dafür Sorge zu tragen, dass 1,5m Abstand zwischen den Kunden eingehalten wird, gleiches gilt für die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge);5. Angabe der gleichzeitig maximal zulässigen Kunden im Ladenlokal im Eingangsbereich (Faktor: 1 Person/10m² vorhandene Verkaufsfläche gem. Einzelhandelserlass NRW, soweit nicht durch Besonderheiten im Einzelfall weitere Einschränkungen notwendig sind (Empfehlung: z.B. Bekleidungsgeschäfte max. doppelte Menge an Kunden wie vorhandene Umkleidekabinen));6. Regelmäßige Desinfektion/Reinigung von Flächen, die typischerweise von Kunden berührt werden;7. Zutrittssteuerung (z.B. Pflicht zur Nutzung von Einkaufswagen und Begrenzung dieser auf die zulässige Anzahl an gleichzeitigen Kunden; es wird der Einsatz eines Ordners im Eingangsbereich dringend empfohlen);8. Kontakt zu Kunden ist - so weit wie tätigkeitsbezogen möglich - zu vermeiden;9. Untersagt ist der Verzehr von Lebensmitteln in der Verkaufsstelle und im Umkreis von 25m um die Verkaufsstelle;10. Die SARS-COV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie die Coronaschutzverordnung des Landes NRW sind einzuhalten.			